



Num. CCXXIX.

Verordnung wegen der Contributions-Restanten, von 1775.

Es sind zwar, zufolge der Verordnung vom 21 May v. J. wegen Erhebung und Einsendung der Contribution, von denen Rendanten Restanten-Verzeichnisse dem Landkassen-Receptor eingeschickt, diese auch von demselben zur Justification der eingeführten Restanten bei der Rechnungsablage produciret worden. Allein da in diesen Verzeichnissen nach der Absicht jener Verordnung temporelle und inexigible Restanten zugleich aufgeführt, von erstern auch in nachherigen Monaten viele noch entrichtet worden, und man also bei der Rechnungsabnahme daraus nicht ersehen können, welche von denen gebliebenen Restanten noch exigibel, und welche inexigibel; zu Vermeidung der bisher oft nöthig gewordenen Commissarischen Restanten-Untersuchungen aber das Landkassen-Administrationscollegium eine solche Einrichtung nothwendig findet, daß in jeder Jahrs-Rechnung die bescheinigte inexigible zum gänzlichen, die noch exigible aber zum Zeit-Abgang gesetzt, und diese nur allein in die folgende Rechnung wieder zum Empfang gebracht werden, und daher darauf angetragen hat, zu verordnen, daß jeder Rendant in der Mitte des Jenners die aus vorhergegangenem Jahr gebliebene Restanten so designire, daß in einer Designation die noch exigible mit ihren Ursachen und gutachtlich bestimmten Zahlungsfristen, in einer andern besondern aber die ganz inexigiblen mit ihren Ursachen warum, aufgeführt, jede dieser Designationen auch, wo der Rendant nicht zugleich einziger Beamte ist, von Drost und Beamten, und zwar in Ansehung der Restanten von elocirten

Höfen, nach Einsicht der Elocations-Rechnungen attestiret werde: so wird hiemit diesem genemigten Antrag gemäß zu verfahren, und in der Mitte des Jenner's solche Restanten-Designationen vom vorhergehenden Jahr der Regierung zur weitem Verfügung der gänzlichen oder temporellen Absehung solcher Restanten sowol in der Landkassens-Rechnung, als denen Contributions-Rechnungen, der Regierung einzusenden, sämtlichen Rendanten hiemit befohlen, mit dem Anhang, daß solches auch schon in Ansehung der vom vorigen Jahr gebliebenen Restanten binnen 14 Tagen geschehen, dabei aber auch die in der Verordnung vom 21 May v. J. sub num. 3. vorgeschriebene Designirung der Restanten bei monatlicher Einsendung der Contribution ebenfalls zu ihrem daselbst bestimmten Endzweck fortgesetzt werden solle. Detmold den 13 Junii 1775.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

